

EINGANG

06. APR. 2022

Bef.:.....

Bezirksregierung
Arnsberg



HSW

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Datum: 04. April 2022
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
32.31.01-002
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Barbara Knepper
barbara.knepper@bra.nrw.de
regplan.aenderung@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2343
Fax: 02931/82-3436

Dienstgebäude:
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der fo-
genden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>

13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis in der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte

Neufestlegung eines Freiraumbereiches für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien – und des textlichen Ziels 40 sowie Neufassung der Erläuterungskarte 16c

Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Regionalrat Arnsberg hat in seiner Sitzung am 24. März 2022 die Aufstellung der 13. Änderung des o.g. Regionalplan-Teilabschnittes gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW beschlossen.

Die BKLR Energie GbR strebt die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage südlich der BAB 44, zwischen der L 748 im Westen und der B 55 im Osten an. Diese Anlage soll einen Beitrag zur Energiewende leisten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diese Anlage zu schaffen, haben die Stadt Erwitte und die Gemeinde Anröchte in Zusammenarbeit mit der BKLR Energie GbR im Juli 2021 einen Antrag auf Änderung des Regionalplans Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Gebiet der Stadt Erwitte und der Gemeinde Anröchte gestellt.

Vorgesehen ist eine Überlagerung der Festlegung Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) mit einem Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen - Standort für regenerative Energien (Freiraum-Z – Regenerative Energien) in der Größe von ca. 12 ha. Derzeit trifft der Regionalplan für den Änderungsbereich die zeichnerische Festlegung AFAB. Für die Festlegung der Zweckbindung des Freiraum-Z (Regenerative Energien) ist es erforderlich den Regionalplan um Ziel 40 zu ergänzen.

Da die Planungsabsicht am Rande des in der Erläuterungskarten 16 c dargestellten Reservegebietes für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze“ (Vorbehaltsgebiet) liegt ist auch eine Änderung der Erläuterungskarte 16c des Regionalplans erforderlich.



Nähere Einzelheiten bitte ich den Unterlagen zu entnehmen, die unter folgendem Link

Seite 2 von 2

<https://www.bra.nrw.de/-3656>

eingesehen und heruntergeladen werden können.

Ich gebe Ihnen hiermit Gelegenheit zu der o.g. Änderung eine Stellungnahme bis **einschließlich dem 19.05.2022** abzugeben. Eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen mit dem Ziel, einen Ausgleich der Meinungen gem. § 19 Abs. 3 LPIG herzustellen, ist vorgesehen. Über den Umfang und die organisatorische Durchführung entscheidet die Regionalplanungsbehörde nach Durchsicht der eingegangenen Stellungnahme im Rahmen der gesetzlichen Vorgabe.

Sie können Ihre Stellungnahme per Post an die oben genannte Adresse oder per E-Mail an die dafür eingerichtete E-Mail-Adresse **regplan.aenderung@bra.nrw.de** senden.

Mit Ablauf der vorgenannten Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Regionalplanänderung sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 S. 4 ROG).

Hat eine Person oder Vereinigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 UmwRG oder eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG in diesem Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Gelegenheit zur Äußerung gehabt, ist sie im Verfahren über einen Rechtsbehelf nach § 7 Abs. 2 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Verfahren zur Änderung des Regionalplanes nicht oder nach den geltenden Rechtsvorschriften nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 7 Abs. 3 und 6 UmwRG).

Abschließend bitte ich die beteiligten Kommunen, im Rahmen Ihrer internen Abstimmung auch die Gleichstellungsstellen Ihrer Häuser zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Barbara Knepper